

M XVIII. Ministerial-Bekanntmachung.

Auf Antrag der Fürstl. Schwarzburg., Fürstl. Thurn- und Taxis'schen General-Postdirection zu Frankfurt a. M. bringen Wir die nachstehenden Bestimmungen, den Fahrpostverkehr mit der Schweiz betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rudolstadt, den 29. April 1853.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.

v. Vertrab.

1) Die Fahrpostsendungen, welche zwischen der Schweiz und dem Fürstl. Thurn und Taxis'schen Postbezirke, (sowie überhaupt dem Gebiete des deutsch-österreichischen Postvereins) gewechselt werden, können nach der Wahl des Absenders unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesendet werden. Eine theilweise Frankatur ist unstatthaft.

2) Auf derartige Fahrpostsendungen finden

- a) hinsichtlich des deutschen Portos die für den Postvereinsverkehr festgesetzten Tarbestimmungen,
- b) hinsichtlich des Schweizerischen Portos der interne Schweizerische Fahrposttarif Anwendung.

3) Das Schweizerische Porto wird nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen berechnet.

- a) Für je 5 Schweizer Wegstunden (oder 8 geographische Meilen) nach der Entfernung in der Richtung der kürzesten Poststraße vom Schweizerischen Tarrenzpunkt bis zum Schweizerischen Bestimmungsorte und für jedes Pfund des Gewichts ist eine Transporttaxe (Gewichtstaxe) von 2 Schweizer Rappen (100 Rappen oder 1 Franc = 28 Kr. oder 8 Sgr.) und für je 5 Schweizer Wegstunden und je 100 Franken des angegebenen Werths eine Transporttaxe (Werthtaxe) von 3 Rappen zu berechnen. Zu der hiernach sich ergebenden Taxe wird für jedes Fahrpoststück eine Einschreibgebühr von 10 Rappen zugeschlagen.

b) Als Minimum sind für jedes Fahrpoststück

bis auf 10 Wegstunden . . .	15 Rappen	über 25 bis 40 Wegstunden	45 Rappen
über 10 bis 25 Wegstunden .	30 " "	40 " "	60 " "

zu erheben.